



## Betrauungsakt Kulturquartier

<i>Organisationseinheit:</i> Verwaltungsdezernat <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 08.05.2025
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Dezernentenkonferenz (Vorberatung)	12.05.2025	N
Finanzausschuss (Vorberatung)	14.05.2025	N
Hauptausschuss (Vorberatung)	19.05.2025	N
Stadtvertretung der Residenzstadt Neustrelitz (Entscheidung)	22.05.2025	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Neustrelitz beschließt:

Die Betrauung der Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH mit der Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse wird per Betrauungsakt (siehe Anlage) um 10 Jahre bis zum 30.06.2035 verlängert.

<b>Beratungsergebnis</b>						
Gremium			Sitzung am		TOP	
einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltung	laut Beschluss- vorschlag	abweichender Beschluss (Rücks.)

## Sachverhalt

Nach Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt grundsätzlich unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Als staatliche Beihilfen gelten in diesem Rahmen insbesondere direkte Zuwendungen, Zuschüsse, Kapitaleinlagen, kommunale Bürgschaften zu günstigen Konditionen oder sonstigen Vergünstigungen. Unter den Unternehmensbegriff fallen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, selbst dann, wenn die Einrichtung unmittelbarer Teil der Gemeindeverwaltung ist. Unerheblich ist, ob das Unternehmen auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, so dass auch Beihilfen für gemeinnützige Gesellschaften davon betroffen sind.

Bei Beihilfen im Sinne des EU-Beihilferechts hat grundsätzlich ein Anzeigeverfahren (Notifizierung) bei der Europäischen Kommission zu erfolgen. Dieses Verfahren ist sehr zeitaufwendig. Vor der Genehmigung durch die Kommission sind alle gewährten Beihilfen rechtswidrig und können vom Unternehmen zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden.

Die Notifizierungspflicht entfällt jedoch bei Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut worden sind. Der Beihilfegeber hat einen Ermessensspielraum, welche Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind. Die Förderung der Kunst und Kultur, der Heimatpflege und Heimatkunde und der Volksbildung gehören laut Kommunalverfassung zur Gemeinwohlaufgabe und sind deshalb als DAWI zu bewerten.

Mit der Betrauung soll nach Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) eine Ausnahmemöglichkeit wahrgenommen werden, um den strengen Wettbewerbsregeln (u.a. vom Beihilfenverbot) zu begegnen.

Die Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH war auf Grundlage des Beschlusses S 15 07-043 der Stadtvertretung vom 12.05.2015 in Form eines Verwaltungsaktes mit der Erfüllung der konkret definierter DAWI betraut.

Der Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH wurden dabei im Einzelnen definierte DAWI übertragen, die von im Einklang mit den Marktregeln handelnden Unternehmen nicht zufriedenstellend bzw. rentabel erbracht werden könnten und auch nicht im gleichen Umfang bzw. zu den gleichen Bedingungen übernommen werden würden. Die Betrauung dient damit insbesondere dazu, ein Marktversagen hinsichtlich Preis, Kontinuität und Zugang der Dienstleistungen zu verhindern.

Eine Betrauung ist insofern unverzichtbar für die öffentliche Finanzierung der vertraglich aufgeführten DAWI.

Erforderlich ist eine verbindliche Verpflichtung zur Erfüllung der übertragenen Gemeinwohlaufgabe, die damit auch erzwingbar ist. Genau dazu diente der Betrauungsakt 2015. Dieser war 2015 auf zehn Jahre befristet worden, um eine Überprüfung des Gegenstands der Verpflichtung vornehmen zu können, also ob die DAWI immer noch nicht auf dem Markt erbracht werden können. Eine Überprüfung hinsichtlich der zu leistenden Gemeinwohlaufgaben führte zu dem Ergebnis, dass keine Änderung erfolgen soll.

Der Betrauungsakt soll um 10 Jahre verlängert werden.

**Finanzielle Auswirkungen abweichend vom Haushaltsplan:**  **nein**

## Anlage/n

1	20250701 Betrauungsakt (öffentlich)
2	Beschlussvorlage S15 07043 (öffentlich)

\_\_\_\_\_  
Stadtpräsident

\_\_\_\_\_  
Siegel

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

## **Verlängerung des Betrauungsakts**

der

Residenzstadt Neustrelitz  
Der Bürgermeister

für die

Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH

auf Grundlage des  
Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2  
des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union  
auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unterneh-  
men, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Inte-  
resse betraut sind  
(2012/21/EU, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. L 7/3)

und der

Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen  
Union auf Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung  
von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse  
(2012/C 8/02, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/4)

### **Präambel**

Mit Betrauungsakt vom 12.05.2015 hatte die Stadt Neustrelitz die Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH unberührt ihrer eigenen Rechte und Pflichten im Rahmen des Gesellschaftszweckes mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und mit allen damit im Zusammenhang stehenden Leistungen unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben betraut.

Dieser Betrauungsakt hatte eine Geltungsdauer von zehn Jahren und endet mit dem 30.06.2025.

Die Betrauung soll verlängert werden. Insoweit liegen die gleichen Voraussetzungen wie zum Zeitpunkt des vorgenannten Betrauungsaktes vor. Eine Änderung hinsichtlich der zu leistenden Gemeinwohlaufgaben wird nicht vorgenommen.

### **§ 1 Gegenstand der Betrauung**

Der ursprüngliche Betrauungsakt vom 12.05.2015 wird hiermit um die Dauer bis zum 30.06.2035 verlängert. Gegenstand der Verlängerung ist die Fortführung der im ursprünglichen Betrauungsakt vereinbarten Leistungen.

## **§ 2 Verlängerung der Laufzeit**

Die Laufzeit des Betrauungsakts wird um 10 Jahre verlängert. Die Verlängerung tritt mit Ablauf des 30.06.2025 in Kraft und endet am 30.06.2035.

## **§ 3 Bedingungen und Verpflichtungen**

Alle Bedingungen, Vereinbarungen und Verpflichtungen aus dem ursprünglichen Betrauungsakt bleiben unberührt und gelten weiterhin in vollem Umfang.

## **§ 4 Umsetzung**

Die Verlängerung der Betrauung wurde durch die Stadtvertretung der Residenzstadt Neustrelitz in ihrer Sitzung am 22.05.2025 beschlossen. Sie wird der Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH in Form eines Verwaltungsaktes bekannt gegeben.

Neustrelitz, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Grund  
Bürgermeister  
Residenzstadt Neustrelitz

Beschlussvorlage Nr. S 15/07-043

öffentlich:

nicht öffentlich:

Amt	Geschäftszeichen	Datum	ggf. Nachtragsvermerk
Bürgermeister		27.03.15	

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmung
Dezernentenkonferenz	13.04.2015	
Finanzausschuss	29.04.2015	
Hauptausschuss	04.05.2015	
Stadtvertretung	07.05.2015	
	12.	

Betreff

Betrauungsakt für die Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Neustrelitz beschließt:

- Die von der Stadt Neustrelitz der zu gründenden Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH gewährten Ausgleichsleistungen stellen EU-Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dar.
- Für die Gewährung der Ausgleichsleistungen wird die Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH mit der Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse per Betrauungsakt betraut (siehe Anlage).

Beratungsergebnis

Gremium	Sitzung am	TOP
Stadtvertretung	12.05.2015	11

einstimmig	mit Stimmenmehrheit	ja	nein	Enthaltung	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschluss (Rücks.)
	X	19	3	1	X	

Problembeschreibung/Begründung

Nach Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt grundsätzlich unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Als staatliche Beihilfen gelten in diesem Rahmen insbesondere direkte Zuwendungen, Zuschüsse, Kapitaleinlagen, kommunale Bürgschaften zu günstigen Konditionen oder sonstige Vergünstigungen. Unter den Unternehmensbegriff fallen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts, selbst dann wenn die Einrichtung unmittelbarer Teil der Gemeindeverwaltung ist. Unerheblich ist, ob das Unternehmen auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, so dass auch Beihilfen für gemeinnützige Gesellschaften davon betroffen sind.

Bei Beihilfen im Sinne des EU-Beihilferechts hat grundsätzlich ein Anzeigeverfahren (Notifizierung) bei der Europäischen Kommission zu erfolgen. Dieses Verfahren ist sehr zeitaufwendig. Vor der Genehmigung durch die Kommission sind alle gewährten Beihilfen rechtswidrig und können vom begünstigten Unternehmen zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden.

Die Notifizierungspflicht entfällt jedoch bei Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut worden sind. Der Beihilfegeber hat einen Ermessensspielraum, welche Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind. Die Förderung der Kunst und Kultur, der Heimatpflege und Heimatkunde und der Volksbildung gehören laut Kommunalverfassung zur Gemeinwohlaufgabe und sind deshalb als DAWI zu bewerten.

Mit anliegendem Betrauungsakt in Form eines Verwaltungsaktes wird die Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH mit der Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut.

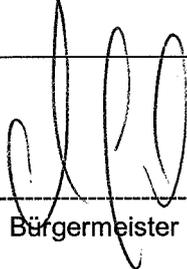
Fortsetzung Ergänzungsblatt Nr.:

Stellungnahme des Amtes für Finanzen und Liegenschaften

finanzielle Auswirkungen:		ja: <input type="checkbox"/>	nein: <input type="checkbox"/>
geplant:		ja: <input type="checkbox"/>	nein: <input type="checkbox"/>
mit:	€		
im Teilhaushalt:			
Produkt:			

  
 -----  
 Stadtpräsident



  
 -----  
 Bürgermeister

## **Anlage zur Beschlussvorlage S 15/07-043**

### **Betraunungsakt**

der

Stadt Neustrelitz  
Der Bürgermeister  
für die

Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH

auf Grundlage des  
Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2  
des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union  
auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unterneh-  
men, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interes-  
se betraut sind

(2012/21/EU, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. L 7/3)

und der

Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen  
Union auf Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung  
von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse  
(2012/C 8/02, ABI. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/4)

### **Präambel**

Der Stadt Neustrelitz obliegt nach § 1 Abs. 2 KV M-V die Förderung des Wohls ihrer Ein-  
wohnerinnen und Einwohner in freier Selbstverwaltung. Nach Art. 28 Abs. 2 GG und § 2 Abs.  
1 und 2 KV M-V ist die Stadt Neustrelitz im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in-  
nerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit berechtigt und verpflichtet, alle Angelegenhei-  
ten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.  
Zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises gehören insbesondere die harmonische Ge-  
staltung der Gemeindeentwicklung unter Beachtung der Belange der Umwelt und des Natur-  
schutzes, des Denkmalschutzes und der Belange von Wirtschaft und Gewerbe, die Bauleit-  
planung, die Gewährleistung des örtlichen öffentlichen Personennahverkehrs, die Versor-  
gung mit Energie, insbesondere erneuerbarer Art, und mit Wasser, die Abwasserbeseitigung  
und -reinigung, die Sicherung und Förderung eines bedarfsgerechten öffentlichen Angebotes  
an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, die Entwicklung der Freizeit- und Erho-  
lungseinrichtungen sowie des kulturellen Lebens (Gemeinwohlaufgabe).

Bei Leistungen der Daseinsvorsorge handelt es sich um besondere, am Gemeinwohl orien-  
tierte (kommunale) Leistungen, die in der Regel aufgrund besonderer Pflichten unwirtschaft-  
lich sind und deshalb von privaten Marktteilnehmern nicht oder nicht in der gleichen Form  
angeboten werden.

Die Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH erbringt eine Vielzahl an Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Durch die Förderung der Kunst und Kultur, der Heimatpflege und Heimatkunde und der Volksbildung handelt es sich um eine kulturelle Einrichtung, die als Daseinsvorsorgeeinrichtung zur Verfügung gestellt wird.

Die einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse bestehen insbesondere aus dem Betreiben musealer Sammlungen, Bibliotheken, Archive, der Förderung des Heimatgedankens und der Volksbildung, der Förderung der Stadt- und Regionalgeschichte in Form von Sammeln, Bewahren, Forschen, dem Präsentieren und Vermitteln, der Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen, aus Angeboten der Informations- und Wissensvermittlung, der Förderung der Kommunikation, Vermittlung von Geschichte und Bildung, der Durchführung von Ausstellungen, Kultur- und Bildungsveranstaltungen, aus Museumspädagogischen Angeboten für Kinder und Jugendliche, der Zusammenarbeit mit kulturellen Partnern und der Pflege von Kunstsammlungen.

Die Förderung von Bildung ist für sich genommen noch keine ausgleichsfähige gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, weil am Markt grundsätzlich entsprechende Angebote zur Verfügung gestellt werden. Ein Marktversagen besteht jedoch insoweit, dass private Anbieter diese Dienstleistungen nicht zu den Konditionen, Qualität und Preis anbieten können. Dies gilt insbesondere für den Umfang des Bildungsangebotes. Vor dem Hintergrund des Bildungsauftrages erfolgt die Förderung der Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH im öffentlichen Interesse und kann voraussichtlich nicht kostendeckend erbracht werden, so dass im Ergebnis eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse anzunehmen ist.

Die Gesellschaft erbringt damit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Betrauung der Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

## **§ 1 Betrautes Unternehmen**

1. Die Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH ist eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der Stadt Neustrelitz.
2. Zweck der Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH ist gemäß § 2 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages die Förderung der Kunst und Kultur, der Heimatpflege und Heimatkunde und der Volksbildung. Dieser Gesellschaftszweck wird nach § 2 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages insbesondere verwirklicht durch:
  - das Betreiben musealer Sammlungen, Bibliotheken, Archive,
  - Förderung des Heimatgedankens und der Volksbildung,
  - Förderung der Stadt- und Regionalgeschichte in Form von Sammeln, Bewahren, Forschen, Präsentieren und Vermitteln,
  - Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen,
  - Angebote der Informations- und Wissensvermittlung,
  - Förderung der Kommunikation, Vermittlung von Geschichte und Bildung,
  - Durchführung von Ausstellungen, Kultur- und Bildungsveranstaltungen,
  - Museumspädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche,

- Zusammenarbeit mit kulturellen Partnern,
- Pflege von Kunstsammlungen.

## § 2

### Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen

1. Die Stadt Neustrelitz betraut die Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH unberührt ihrer eigenen Rechte und Pflichten im Rahmen des Gesellschaftszweckes mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und mit allen damit im Zusammenhang stehenden Leistungen unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben.
2. Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Versorgungsauftrages und der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse umfasst die Betrauung insbesondere folgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen:

Die Stadt Neustrelitz betraut die Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH mit dem Betrieb des Kulturquartiers Mecklenburg-Strelitz der der damit verbundenen Förderung der Kunst und Kultur, der Heimatpflege und Heimatkunde und der Volksbildung.

3. Konkrete Leistungen sind von der Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH nicht zu erbringen. Die Absätze 1 und 2 sollen die Aufgaben der Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH lediglich umschreiben. Die konkrete Art und Weise der Durchführung der Aufgaben bleibt der Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH überlassen, die diese in eigenen Namen und auf eigene Rechnung zur Verwirklichung ihres Gesellschaftszweckes ausführt.
4. Daneben erbringt die Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH nachfolgende Dienstleistungen für Dritte, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 zählen:
  - a) Vermietung von Flächen an Dritte zu privaten oder gewerblichen Zwecken
  - b) Betreibung eines Kleinshops/Imbiss

5. Der Gesellschaft werden keinerlei ausschließliche oder besondere Rechte gewährt.
6. Die Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH ist grundsätzlich zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar förderlich zu sein und ihrem öffentlichen Zweck entsprechen.
7. Erbringt die Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen bzw. keine gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen darstellen, hat diese sicherzustellen, dass keine Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse hierfür verwendet werden. Die von der Betrauung erfassten Dienstleistungen sowie die von der Betrauung nicht erfassten Dienstleistungen sind nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres darzustellen und es ist gemäß § 6 dieses Betrauungsaktes nachzuweisen, dass keine Ausgleichsleistungen für die Erbringung nicht gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen verwandt wurden.

8. Sollten sich Änderungen der Aufgaben der Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH ergeben, wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst.

### **§ 3 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Betrauung erfasst grundsätzlich die Betätigung der Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Neustrelitz und der Region.

### **§ 4 Gewährung von Ausgleichszahlungen**

1. Der Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH können zum Ausgleich der mit der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehenden Aufwendungen Ausgleichsleistungen gewährt werden. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind gemäß des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 alle von der Stadt Neustrelitz oder aus Mitteln der Stadt Neustrelitz gewährten Vorteile, insbesondere Betriebs- und Investitionszuschüsse, Bürgschaften, Darlehen, Verlustausgleiche, Kostenübernahmen und Kapitaleinlagen, die Überlassung von Sachmitteln.
2. Ein Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichszahlungen entsteht der Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH aus der Betrauung nicht. Über die Gewährung von Ausgleichsleistungen an die Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH entscheidet die Stadt Neustrelitz nach eigenem freiem Ermessen.
3. Gewährte Ausgleichszahlungen sind unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben, sondern dienen dazu die Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH allgemein in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen, es sei denn, die Ausgleichszahlungen werden ausdrücklich mit einer Zweckbindung gewährt.
4. Die Höhe der jährlichen Ausgleichsleistungen im Rahmen der Betrauung ist gemäß Art. 2 Abs. 1 a) des Freistellungsbeschlusses auf einen Betrag von € 15 Mio. pro Jahr begrenzt.

### **§ 5 Berechnung der Ausgleichsleistungen**

1. Die Finanzierung der Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH erfolgte durch eine Einzahlung in die Kapitalrücklage.
2. Bei der Berücksichtigung der Ausgleichszahlungen sind zusätzlich alle an die Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH gewährten Mittel zu berücksichtigen, die den Tatbestand der staatlichen Beihilfe erfüllen.
3. Die Ausgleichszahlungen dürfen nicht darüber hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung einer Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten abzudecken,

einschließlich eines ggf. angesetzten angemessenen Gewinns und unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen.

4. Die Berechnung der Ausgleichszahlung nach den Absätzen 1 und 2 hat jährlich im Vorhinein anhand des jeweiligen durch die Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH aufgestellten Wirtschaftsplans zu erfolgen. Der Wirtschaftsplan ist dabei nach den handelsrechtlichen Vorschriften zur Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen.
5. Die Berechnung der Ausgleichszahlung ist zwingend separat für die betraute Gemeinwohlaufgabe durchzuführen. Bei der Festlegung der Ausgleichszahlung sind nur die Kosten zu berücksichtigen, die den jeweiligen Gemeinwohlaufgaben zuzurechnen sind.
6. Führen unterjährige Ergebnisse zu einem höheren oder weiteren Ausgleichsbedarf, so kann auch dieser ausgeglichen werden. Sofern aktuelle Entwicklungen, geänderte Planungsphasen oder neue Rahmenbedingungen während des laufenden Geschäftsjahres eine Anpassung der Planungsansätze erfordern, zeigt die Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH dies der Stadt Neustrelitz unverzüglich an. Sofern sich unplanmäßige Kosten- und Erlösentwicklungen ergeben, die nicht durch die Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH zu vertreten oder zu beeinflussen sind, kann die Stadt Neustrelitz die Höhe der jährlichen Ausgleichsleistung entsprechend ändern. In jedem Fall darf die jährliche Ausgleichsleistung, unabhängig davon, ob die Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH entsprechende Kosten- und Erlösentwicklungen zu vertreten hat oder beeinflussen kann, die Grenze nach § 7 des Betrauungsaktes und die maximale Höhe des in § 4 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH Betrages nicht überschreiten.
7. Überträgt die Stadt Neustrelitz der Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH zukünftig weitere Aufgaben, ist für diese jeweils gesondert zu beurteilen, ob es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse oder sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten handelt. Die Regelungen des Betrauungsaktes gelten auch für diese Tätigkeiten, insbesondere sind sie in der Trennungsrechnung entsprechend zu berücksichtigen.

## **§ 7**

### **Vermeidung von Überkompensation**

1. Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung keine Überkompensation für die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen entsteht, ist die Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH verpflichtet, jährlich nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichszahlung auf der Basis des geprüften Jahresabschlusses und unter Beachtung der Anforderungen des Transparenzrichtlinie-Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2141) zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3364) (nachfolgend Transparenzrichtlinie-Gesetz) in Verbindung mit Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses, zu erbringen.

2. Die Trennungsrechnung wird von der Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr abgeleitet und erstellt. In der Trennungsrechnung sind die den Gemeinwohlaufgaben zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge der einzelnen Tätigkeiten der Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften, aperiodischen Posten, neutralen Aufwendungen, Saldierungen usw. auszuweisen. Die Trennungsrechnung wird von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH legt der Stadt Neustrelitz den Prüfungsbericht zur vertraulichen Kenntnisnahme vor. Die Trennungsrechnung ist entbehrlich, wenn alle Leistungen der Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse sind.
3. Die Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH ist verpflichtet, der Stadt Neustrelitz nach Ablauf des Wirtschaftsjahres nachzuweisen, dass die Ausgleichszahlung in den betrauten Bereichen zu keiner Überkompensation geführt hat. Der Nachweis ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erbringen und unverzüglich nach Erstellung der Stadt Neustrelitz zur Kenntnisnahme vorzulegen.
4. Die Stadt Neustrelitz ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie deren Verwendung der Ausgleichszahlungen durch örtliche Erhebung zu prüfen und durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die erforderlichen Unterlagen sind bereitzuhalten und notwendige Auskünfte zu erteilen.
5. Kommt es innerhalb eines Jahres zu einer Überkompensation bzw. Verwendung der Mittel für nicht durch die Betrauung erfasste Bereiche, ist ein Vortrag in Höhe von maximal 10 % der erhaltenen Ausgleichszahlungen auf das Folgejahr möglich. Die ordnungsgemäße Mittelverwendung ist innerhalb des Folgejahres wieder herzustellen.
6. Ist eine ordnungsgemäße Mittelverwendung ausgeschlossen oder wird diese nicht innerhalb des Folgejahres sichergestellt, wird die Stadt Neustrelitz im Falle einer Überkompensation von der Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH die Rückzahlung überhöhter Ausgleichszahlungen verlangen; dies gilt insbesondere für den Fall, dass die der Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH aufgrund der Ausgleichsleistungen entstandenen Vorteile die der Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH aufgrund der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstandenen Nachteile überwogen haben.

## **§ 8 Dokumentation**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsvereinbarung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren.

## **§ 9 Änderung der Betreuung**

1. Die Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH ist verpflichtet, unverzüglich der Stadt Neustrelitz anzuzeigen, wenn für die Betreuung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, insbesondere Tätigkeiten wegfallen bzw. die Aufnahme weiterer Tätigkeiten erfolgt.
  
2. Sollten sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder technischen Voraussetzungen der Betreuung grundlegend ändern und ist infolgedessen die Beibehaltung der Bestimmung für die Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH nicht mehr zumutbar, so kann die Betreuung auf Antrag der Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH oder von Amts wegen durch die Stadt Neustrelitz insgesamt oder für Einzelpflichten und/oder Teile von Einzelpflichten angepasst werden.

## **§ 10 Widerrufsvorbehalt**

Dieser Betrauungsakt steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, auch mit Wirkung für die Vergangenheit insgesamt oder für Einzelpflichten und/oder Teile von Einzelpflichten, für den Fall, dass

1. die Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, mit deren Erfüllung sie betraut ist, trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt und schwerwiegend verletzt;
  
2. die Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichszahlung gemäß § 6 Abs. 1 und 2 nicht führt oder Mitteilungspflichten gemäß § 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 1 nicht rechtzeitig nachkommt;
  
3. sich in Folge von Änderungen des EU-Rechts oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die rechtlichen Rahmenbedingungen grundlegend ändern.

## **§ 11 Geltungsdauer**

1. Der Betrauungsakt hat eine Laufzeit vom 01.07.2015 bis 30.06.2025.
  
2. Ausgleichszahlungen auf Grundlage dieses Betrauungsaktes werden erst gewährt, sobald dieser Betrauungsakt unanfechtbar ist. Zur Beschleunigung kann die Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH auf Rechtsmittel gemäß beigefügter Anlage verzichten.

**§ 12**  
**Umsetzung**

Die Betrauung wurde durch die Stadtvertretung der Stadt Neustrelitz in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ beschlossen. Sie wird der Kulturquartier Mecklenburg-Strelitz gGmbH in Form eines Verwaltungsaktes bekannt gegeben.

Neustrelitz, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Grund  
Bürgermeister  
Stadt Neustrelitz